



Verfügung der Schulführungskraft Nr. 34 vom 27.06.2023

Anpassung/Aktualisierung Zweijahresprogramm der Beschaffungen der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, „Mitbestimmungsgremien der Schule“, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der/die Schuldirektor/in (ehemals „Vollzugsausschuss“) alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Schule trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets (ehemals „Haushaltsvoranschlag“), über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, „Autonomie der Schulen“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 13, Absatz 1, welcher vorsieht, dass der/die Schuldirektor/in als Führungskräfte eingestuft wird und in den Absatz 2, welcher vorsieht, dass der/die Schuldirektor/in für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzliche/r Vertreter/in ist;

nach Einsichtnahme in den im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 4 erstellten und auf der Webseite der Schule veröffentlichten Dreijahresplan des Bildungsangebotes der Schule und in das diesbezügliche Finanzbudget;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 7 über die Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Gütern/Lieferungen, welcher vorsieht, dass die öffentlichen Auftraggeber, und somit auch die öffentlichen Schulen in ihrer Eigenschaft als Vergabestellen im Sinne von Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 16/2015, angehalten sind, ein Zweijahresprogramm der Güter/Lieferungen und Dienstleistungen sowie ein Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge auszuarbeiten und zu genehmigen;

nach Einsichtnahme in den Absatz 3 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass im Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 100.000,00 Euro enthalten sind;

nach Einsichtnahme in den Absatz 4 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass im Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 40.000,00 Euro enthalten sind;

nach Einsichtnahme in den Absatz 7 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass das Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und

Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen auf der Plattform "Informationssystem öffentliche Verträge" veröffentlicht werden;

nach Einsichtnahme in die Verfügung der Schulführungskraft Nr. 20 vom 24.04.2023 betreffend „Zweijahresprogramm der Beschaffungen der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024“ und „Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2023-2024-2025“;

festgestellt, dass im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des

- Nationalen Aufbau- und Resilienzplanes (PNRR) für „Next Generation Classrooms – Innovative Lernumgebungen“
- Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) per „Next Generation Classrooms – ambienti di apprendimento innovativi“

der Ankauf von **Computeranlagen und Zubehör**/apparecchiature informatiche e forniture:

- tragbare Computer/computer portatili – Notebook/Convertible (170 Stück)
- Desktop-Computer/computer modello desktop (42 Stück)
- Tablets/tablets (23 Stück)
- inkl./incl. Zubehör/accessori

in Höhe von **137.670,00 Euro** zuzüglich MwSt. inkl. Steuerlasten geplant ist und es daher notwendig ist, die Zweijahresplanung 2023-2024 anzupassen bzw. zu aktualisieren;

festgestellt, dass für die obgenannten Vorhaben/Investitionen die finanzielle Deckung gemäß Finanz- und Investitionsbudget 2023-2025 gegeben ist;

VERFÜGT DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

1. Die obgenannten Ankäufe bezogen auf das Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024 zu genehmigen und die Programmierung entsprechend anzupassen bzw. zu aktualisieren;
2. festzustellen, dass die Schule, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, nicht verpflichtet ist, das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2023-2024-2025 zu erstellen, da laut Budget 2023-2024-2025 keine Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 100.000,00 Euro geplant sind;
3. die Anpassung/Aktualisierung auf der Internetseite der Schule unter der Sektion „Transparente Verwaltung“ zu veröffentlichen.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Martina Tschenett

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)